

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1075

vom 30. März 1971

Gemeinde Waldenburg, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Wilweg" (Teilstück).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 14. Dezember 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Wilweg" (Teilstück) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 21. Dezember 1970 bis 23. Januar 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 1970 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 49 vom 17. Dezember 1970 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 6. Februar 1971 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des

Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 14. Dezember 1970 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Wilweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/eBS/1/0 versehenen Pläne (Situation und (Längenprofil)).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg (2)

Ingenieurbüro Holinger AG, Spitzackerstrasse 17, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann